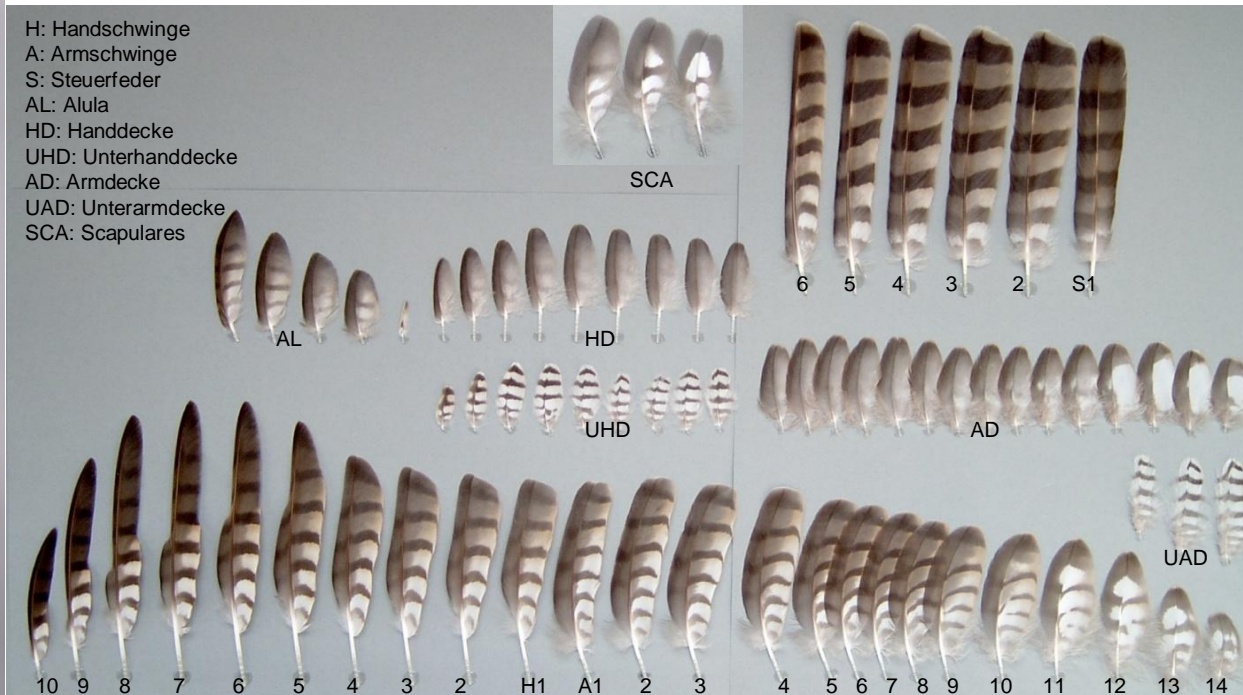


Anmerkungen zur Verwendung der Federabbildungen



Die Bestandteile des Gefieders werden hier in übersichtlicher Form beispielhaft dargestellt. Leider konnte nachfolgend nicht bei jedem Beleg dieselbe Darstellungsform eingehalten werden, da aufgrund der Größenunterschiede der behandelten Arten unterschiedliche Archivierungsformate gewählt worden sind. Auch der Grad der Vollständigkeit ließ zum Teil etwas zu wünschen übrig, so dass dann ebenfalls vom „Idealfall“ abgewichen werden musste. Bei vollständigen Belegen sind die Steuerfedern, Hand- u. Armschwingen mit der entspr. Position gekennzeichnet. Bei lückigen Belegen, wie sie oft bei Rupfungen oder auch bei Mauser vorliegen, wurde versucht, über Vergleichsmaterial oder Fotos die richtige Position zu ermitteln. Sofern dies nicht möglich war, wird zumindest die Kategorie ausgewiesen

(Handschwinge, Steuerfeder usw.). Die Nummerierung des Großgefieders erfolgt nach folgendem Schema: Handschwingen (H) vom Carpalgelenk mit „1“ beginnend nach außen. Die meisten der behandelten Arten haben 10 voll entwickelte Handschwingen. Die Armschwingen (A) werden vom Carpalgelenk mit „1“ beginnend nach innen gezählt; die Anzahl ist je nach Art sehr unterschiedlich (9 – 20, incl. Schirmfedern). Die Steuerfedern (S) werden von der Steuermitte mit „1“ beginnend nach außen gezählt; die Anzahl liegt bei 5-10 pro Steuerhälfte. Bestandteile des Kleingefieders werden später nicht mehr näher bezeichnet. Die in einem Beleg dargestellten Federn stammen im Normalfall immer von einem Individuum; falls dies nicht der Fall sein sollte, steht hinter der Artbezeichnung ein „V“ für „Verschiedene“. Bei den verschiedenen Kleidern werden alle Belege aus dem ersten Kalenderjahr als „1. KJ“ bezeichnet. Außer bei Jugendvollmauserern, die innerhalb des ersten Kalenderjahres ins Alterskleid mausern – diese werden dann nach der ersten Mauser ebenfalls als „ad.“ bezeichnet. Sollten nach der ersten Vollmauser noch weitere unterscheidbare Kleider dem Alterskleid vorausgehen, so werden diese mit „2. KJ ... 3. KJ“ usw. bezeichnet (z.B. Großmöwen). Nur wenn sich ein Vogel definitiv zwischen dem 1. Kleid und dem Alterskleid (ad.) befindet, aber das genaue Alter nicht bestimmt werden kann (z.B. Seeadler), wird dieser mit „immat.“ oder „subad.“ bezeichnet.

Anmerkungen zur Verwendung der Federabbildungen

Die Bezeichnungen der Altersstufen von Vögeln mit der Angabe des Kalenderjahres ist natürlich nur sinnvoll im Zusammenhang mit dem Fundmonat, weil sich die Kleider innerhalb eines Kalenderjahres vor und nach der Vollmauser deutlich unterscheiden können !

Zur besseren Vergleichbarkeit zeigen alle Bilder die Federn der rechten Körperhälfte oder das Spiegelbild der linken Hälfte. Die Federn wurden alle in einen „Idealzustand“ gebracht, d.h. gereinigt, die Fahnen geschlossen, die Kiele ausgerichtet. Diese Maßnahmen sollten nicht allein aus ästhetischen Gesichtspunkten erfolgen, sondern eine optimale Vergleichbarkeit der Federproben untereinander erlauben. In freier Natur aufgefundene Federn können durch Verschleiß und Witterungseinfluss auch deutlich anders aussehen. Zur Beurteilung der Helligkeit von Federn (z.B. Grautöne von Möwen), bitte den Untergrund als Referenz verwenden, weil es hier aufgrund automatischer Belichtungseinstellung Differenzen geben kann. Da aber alle Federn auf Kartonpapier mit der selben Graustufe fotografiert wurden, sollte die Helligkeit dann doch ganz gut einzuschätzen sein.

Die gezeigten Abbildungen zeigen nur einen kleinen Ausschnitt der Variationsbreite innerhalb bestimmter Vogelpopulationen. Sie sollen lediglich dazu dienen erste Bestimmungsversuche zu unterstützen und sind eher dazu gedacht das Interesse an der Gefiederkunde zu wecken. Keinesfalls sind sie als Ersatz für Fachliteratur gedacht. Zur Dokumentation von Totfunden für planungsrelevante Auftragsarbeiten oder für Seltenheitskommissionen sollte auf alle Fälle der Rat eines Spezialisten hinzugezogen werden.

Einführung

Hinweise zum Artenschutz

Die abgebildeten Federn stammen sowohl von Wildvögeln, als auch von Käfigvögeln. Die Anlage der Federsammlung erfolgt in enger Kooperation mit der Vogelauffang- und Umweltstation des LBV in Regenstauf und wird dort zum Zwecke der Umweltpädagogik eingesetzt.

Als streng geschützte Arten gem. 10 BNatSchG unterliegen viele Vogelarten (auch ohne Weiteres erkennbare Teile wie z.B. Federn!) u.a. den Besitzverboten gem. 42 BNatSchG.

Für Zwecke z.B. der Forschung und Lehre kann die zuständige Behörde auf Antrag eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für das Aufsammeln von Federn erteilen. Da einige Arten überdies dem Jagdrecht unterliegen, sind neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen die jagdrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Für die eigene Federsammlung liegt dem Autor eine Genehmigung zum Sammeln von Federn durch die Regierung der Oberpfalz vor.

Durch das Aufsammeln von Federn dürfen auf keinen Fall die Bruthabitate und das Brutgeschäft der Vögel beeinträchtigt werden!

Hermann Rank,
Maxhütte-Haidhof, Januar 2013